

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Demonstration von „Generation Islam“ am Steintor in Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.06.2024 - Drs. 19/4749, an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet¹ über eine Versammlung, die die islamistische Gruppierung „Generation Islam“ am zentralen hannoverschen Steintor veranstaltet habe und an der etwa 1 200 Personen teilgenommen hätten. Die Versammlung wurde zunächst polizeilich verboten, da mit einem unfriedlichen Verlauf zu rechnen gewesen sei. Dieses Verbot hob das zuständige Verwaltungsgericht wieder auf. Während der Demonstration wurden mehrere weiße und schwarze Flaggen gezeigt, die arabische Schriftzeichen enthielten². Weiterhin wurden ausschließlich schwarze und weiße Flaggen (ohne Schriftzeichen) gezeigt, die nebeneinander hochgehalten wurden³. Verfassungsfremde oder verbotene Symbole seien nach Aufforderung durch die Polizei sofort entfernt worden.

Als Reaktion auf die Versammlung forderte die Deutsch-Israelische Gesellschaft ein Verbot von „Generation Islam“. Innenministerin Behrens erklärte, sie wolle das Strafrecht und das Versammlungsgesetz „schärfen“ und darüber im Rahmen der Innenministerkonferenz sprechen. Die Gruppierung „Generation Islam“ sei „nach Einschätzung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eine Nachfolgeorganisation der 2003 verbotenen Hizb ut-Tahrir-Organisation“⁴.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der panislamisch ausgerichteten „Hizb ut-Tahrir“ („HuT“) ist die „Befreiung“ aller Muslime von „Unterdrückung“ und ihre Vereinigung in einem weltweiten Kalifat. Aus Sicht der „Hizb ut-Tahrir“ haben „unterdrückte“ Muslime das Recht auf „Selbstverteidigung“ mit allen Mitteln. Als Konsequenz werden Gewalttaten anderer islamistischer Gruppierungen oftmals gebilligt. Ein weiteres Charakteristikum der „Hizb ut-Tahrir“ ist ein ausgeprägter Antisemitismus.

¹ <https://www.haz.de/lokales/hannover/verbot-gekippt-1200-teilnehmer-bei-demo-der-islamistischen-gruppe-generation-islam-in-hannover-KZSCYEAUBRAKHKMWJ543UD4LKQ.html>

² <https://www.haz.de/resizer/v2/VV3CFS3AXF-DEXP2JZ5DZKHF2M1.jpg?auth=7623a888bc90d52f065a1f14a13c09ab4a6b03e9f7c5a3d8484236bfaded8c05&quality=70&width=894&height=596&smart=true>; <https://www.haz.de/resizer/v2/HBBPF2W37NE4LN5ALDG13KAF2E.jpg?auth=2df617bdf7191fd402f4b246ce9d0c7c17acafb7fc6f537babe43e78af21ba0&quality=70&width=894&height=596&smart=true>; <https://www.haz.de/resizer/v2/I2PWYY7VTZFZLJCJ7Q5IH4GQHUVU.jpg?auth=4b0cbb7aa56f99b8d20e2a8bbce2b31880529fe-bebd8195b7d936a87eb36bdfd&quality=70&width=894&height=596&smart=true>

³ <https://www.haz.de/resizer/v2/I2PWYY7VTZ-FZLJCJ7Q5IH4GQHUVU.jpg?auth=4b0cbb7aa56f99b8d20e2a8bbce2b31880529fe-bebd8195b7d936a87eb36bdfd&quality=70&width=894&height=596&smart=true>

⁴ <https://www.haz.de/der-norden/generation-islam-niedersachsen-will-islamisten-demos-leichter-verbieten-27DMXJDS2FGVVDXYNJJLEUBQ4U.html>

Die „Hizb ut-Tahrir“ wurde im Jahr 2003 vom Bundesministerium für Inneres aufgrund von Verstößen gegen den Gedanken der Völkerverständigung und der Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Belange mit einem Betätigungsverbot belegt.

Insbesondere in den sozialen Netzwerken gibt es zahlreiche Gruppierungen mit ideologischer Nähe zur „Hizb ut-Tahrir“, beispielsweise „Muslim Interaktiv“ aus Hamburg, „Realität Islam“ aus dem Rhein-Main-Gebiet und „Generation Islam“ aus Berlin. Mit Videos und Textbeiträgen erreichen sie zehntausende Interessierte und nutzen ihren Bekanntheitsgrad auch für Mobilisierungszwecke in der realen Welt. Unterstützer der „Hizb ut-Tahrir“ organisieren - regional beschränkt - seit einigen Jahren auch öffentlichkeitswirksame Aktionen, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen.

1. Wie viele Personen haben an der Versammlung teilgenommen, wie viele davon sind als extremistisch einzustufen, und welchen Gruppierungen sind sie gegebenenfalls zuzuordnen?

An der in Rede stehenden Versammlung nahmen ca. 1 200 Personen teil.

Zum überwiegenden Teil der Teilnehmenden liegen dem Niedersächsischen Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor, sodass keine valide Einschätzung des Extremismuspotenzials bzw. keine Zuordnung zu bestimmten Gruppierungen möglich ist. Vorliegende Erkenntnisse anderer Länder zu Einzelpersonen bedürften zunächst einer Freigabe durch die betroffenen Verfassungsschutzbehörden und können im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden.

2. Auf welcher Tatsachengrundlage ging die Polizei vor der Veranstaltung von einem „unfriedlichen Verlauf“ aus? Welche Erkenntnisse hatte sie im Hinblick auf vergleichbare unfriedliche Versammlungen, den Anmelder der Versammlung und das durch die Versammlung gegebenenfalls angezogene extremistische Personenpotenzial?

Das Verbot der Versammlung wurde nicht aufgrund einer zu erwartenden Unfriedlichkeit i. S. d. § 3 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) ausgesprochen.

Das Verbot der Versammlung stützte sich vielmehr auf eine Gefahrenprognose, welche eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG begründete. Maßgeblich für die Entscheidung waren vor allem zu erwartende Straftaten, insbesondere nach den §§ 86 a Abs. 1 i. V. m. 86 Abs. 2 StGB, § 104 StGB, § 140 Nr. 2 i. V. m. § 126 StGB i. V. m. §§ 7, 8 VStGB. Dies ergab sich aus Folgendem:

Am 13.06.2024 konnte im Rahmen von OSINT-Recherchen ein die Versammlung bewerbender Flyer festgestellt werden, der die Al-Aqsa-Moschee und ein brennendes Jerusalem darstellte. Dieser Flyer wurde von zwei deutschlandweit agierenden und über eine große Reichweite verfügenden, dem islamistischen Spektrum zuzuordnenden Gruppierungen („Realität Islam“ und „Generation Islam“) gepostet, die eine ideologische Nähe zu der 2003 verbotenen Vereinigung „Hizb-ut-Tahrir“ (HuT) aufweisen. Des Weiteren hatte sich ein Funktionär einer der vorgenannten Gruppierungen für die Versammlung angekündigt. Vor dem Hintergrund

- der zunehmenden Emotionalisierung beim pro-palästinensischen Spektrum in Deutschland, was das Vorgehen Israels im Gaza-Streifen anbelangt,
- und dass zeitlich kurz zuvor zwei Versammlungen ähnlicher Art - eine in Hamburg und eine in Essen - einen Verlauf genommen hatten, bei dem Werbung für die Errichtung eines Kalifats in Deutschland gemacht wurde,

war zu befürchten, dass es bei der Versammlung in Hannover zu den o. g. Straftaten kommen würde, insbesondere

- zum öffentlichen Zeigen von Kennzeichen verbotener bzw. terroristischer Vereinigungen (§ 86 a Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB), namentlich der HuT oder der Hamas,

- der Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen (§ 140 Nr. 2 i. V. m. § 126 Abs. 1 StGB i. V. m. §§ 7, 8 VStGB) durch Billigung des Angriffs der Hamas vom 07.10.2023 sowie
- der Verletzung von Flaggen ausländischer Staaten (§ 104 StGB), in diesem Falle Israels.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ging in seiner Zulieferung an die Polizeidirektion (PD) Hannover aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit Veranstaltungen von „Generation Islam“ in Essen bzw. „Muslim Interaktiv“ in Hamburg von einem hohen Mobilisierungspotenzial aus. Ein ähnlicher ideologischer Verlauf der bevorstehenden Demonstration in Hannover, beispielsweise in Bezug auf das Skandieren von „Forderungen nach einem Kalifat“, wurde nicht ausgeschlossen. Zudem wurde seitens des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ein höheres Personenpotenzial als die vom Anmelder erwartete Teilnehmerzahl in Höhe von 1 000 Personen als nicht unwahrscheinlich angesehen.

3. Welche verfassungsfeindlichen Symbole wurden von Versammlungsteilnehmern mitgeführt? Welche davon sind verboten? Es wird um eine genaue Beschreibung der Art und des Inhalts der Symbole gebeten.

Dem Versammlungsleitenden wurde in der versammlungsrechtlichen Bestätigungs- und Beschränkungsverfügung der Versammlungsbehörde untersagt, Parolen in Wort, Bild oder Schrift zu verbreiten, die zur Gewalt gegen das Volk der Juden oder einzelne Jüdinnen und Juden aufstacheln oder sie verunglimpfen bzw. beleidigen sowie zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel aufrufen. Zudem erging mit der Verfügung der Versammlungsbehörde die Anlage über strafbare Symbole und Parolen gemäß den Verbotsverfügungen der Vereinigung HAMAS („Harakat al-Muqawama al-Islamiya“) und der Vereinigung Samidoun des Bundesministeriums des Innern und für Heimat jeweils vom 02.11.2023 sowie gemäß Anhang Nr. 9 Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 05.02.2021.

Ein im Vorfeld der Versammlung festgestelltes Schild mit der Aufschrift „Kalifat im Nahen Osten“ wurde durch die Polizeiführung beschränkt und durfte nicht gezeigt werden. Im Versammlungsverlauf wurden durch die eingesetzten Polizeikräfte keine verfassungsfeindlichen Symbole festgestellt.

4. Fragen zu den Flaggen:

a) Welche Bedeutung haben die arabischen Schriftzeichen auf den gezeigten Flaggen (siehe Fußnote 2)?

Die mit arabischer Schrift versehenen Flaggen auf den Fotografien der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* (HAZ), auf die die URLs in der Fußnote 2 verweisen, sind nicht vollständig zu sehen und/oder im Bild (aufgrund des Fokus) nicht deutlich lesbar. Die sichtbaren Teile und das Schriftbild sprechen dafür, dass die abgebildeten Flaggen mit dem islamischen Glaubensbekenntnis (arab.: shahada) „Es gibt keinen Gott außer Gott und Muhammad ist sein Gesandter“ beschriftet gewesen sind.

b) Welche Bedeutung haben nach Erkenntnissen der Landesregierung die schwarzen und weißen Flaggen (ohne Schriftzeichen) für sich alleinstehend oder gegebenenfalls im Zusammenspiel miteinander (siehe Fußnote 3)?

Es ist anzunehmen, dass die im Rahmen der in Rede stehenden Versammlung am Steintor in Hannover gezeigten weißen und schwarzen Flaggen ohne Beschriftung äquivalent zu den beschrifteten sogenannte Shahada-Flaggen als Reminiszenzen an die Flaggen des islamischen Propheten Muhammad zu verstehen sind.

c) Sind diese Flaggen bestimmten Gruppierungen zuzuordnen (bzw. ähneln deren Symbolen)? Falls ja, welchen?

Weißer Flaggen, die in schwarzer Schrift mit dem islamischen Glaubensbekenntnis beschrieben sind, werden von einer Vielzahl unterschiedlicher (zumeist militant-islamistischer) Gruppierungen verwendet und können daher unabhängig vom Verwendungskontext und etwaigen schriftlichen Zusätzen

und/oder sonstigen gestalterischen Charakteristika (wie z. B. auf einigen Varianten der Flaggen der afghanischen und pakistanischen Taleban) nicht einer spezifischen Gruppierung zugeordnet werden.

Eine weiße Flagge mit dem schwarzen Schahada-Schriftzug ist zudem auch die Flagge des Islamischen Emirats Afghanistan.

Schwarze Flaggen, die in weißer Schrift mit dem islamischen Glaubensbekenntnis beschriftet sind, werden aufgrund der verbreiteten Assoziation dieser mit dem Kampf bzw. dem militanten Jihad ebenfalls von unterschiedlichen militant-islamistischen und insbesondere salafistisch-jihadistischen Gruppierungen verwendet (z. B. von der terroristischen Vereinigung al-Qaida). Aus diesem Grund können auch diese Flaggen nicht unabhängig vom Verwendungskontext, etwaigen schriftlichen Zusätzen oder sonstigen gestalterischen Charakteristika (wie z. B. bei der Flagge der syrischen terroristischen Vereinigung Al-Nusra-Front) einer spezifischen Gruppierung zugeordnet werden.

Ebenso wird die schwarze Flagge mit weißem Schriftzug von verschiedensten Gruppen wie z. B. dem sogenannten Islamischen Staat (IS) in abgewandelter Form benutzt.

d) Welche Gruppierungen führen diese oder ähnliche Flaggen auf ihren Veranstaltungen gewöhnlich mit sich?

International werden Flaggen, die mit dem islamischen Glaubensbekenntnis beschrieben sind, durch unterschiedliche (zumeist islamistische) Gruppierungen auf Veranstaltungen verwendet.

Eine genaue Zuordnung der Flaggen zu bestimmten Gruppierungen ist von hier nicht möglich, da vielfältige Bedeutungen möglich sind. Beispielsweise lässt das Zeigen der schwarzen Flagge mit weißem Schahada-Schriftzug keine Zuordnung zu einer bestimmten Organisation zu, da sie universell Anwendung findet und nicht nur von islamistischen Organisationen benutzt wird.

Ausweislich der Medienberichterstattung fällt in Bezug auf (islamistische) Versammlungen in Deutschland auf, dass derartige Flaggen häufig auf Versammlungen festzustellen sind, zu denen Gruppierungen aufrufen, die eine Nähe zu HuT aufweisen, d. h. die in der Anfrage genannten Gruppierungen „Generation Islam“, „Realität Islam“ und „Muslim Interaktiv“. Auch international nutzen HuT und ihr nahestehende Gruppierungen häufig weiße Flaggen, die mit dem islamischen Glaubensbekenntnis beschriftet sind.

5. Wurden während der Versammlung Äußerungen oder Rufe von Rednern oder Teilnehmern in nichtdeutscher Sprache getätigt? Falls ja, welche Äußerungen waren das (bitte in der jeweiligen Landessprache und deutscher Übersetzung angeben)?

Es lagen zu keinem Zeitpunkt der Versammlung die rechtlichen Voraussetzungen für Bild- und Tonaufzeichnungen gemäß § 12 NVersG vor. Entsprechend sind im Rückgriff keine Aufzeichnungen vorhanden, anhand derer der Wortlaut der Aussprüche heute noch nachvollziehbar wäre.

Im Rahmen des Einsatzes erfolgte eine Bewertung der Aussprüche, die im Ergebnis keine strafrechtliche Relevanz begründete. Aus diesem Grund erfolgte weder vor Ort, noch im Nachgang eine entsprechende Dokumentation.

6. Wie viele der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten waren gegebenenfalls in der Lage, die Äußerungen, Rufe und Schriftzeichen in nichtdeutscher Sprache oder Sprachen zu verstehen? Waren zu jeder Zeit entsprechend geschulte Polizeibeamte vor Ort, die die gesamte Veranstaltung überblicken und Rufe aus jedem Bereich verstehen konnten? Wurde im Rahmen des Einsatzkonzepts ausreichend berücksichtigt, dass nichtdeutsche Äußerungen und Symbole gegebenenfalls zu erwarten sind? Falls ja, wie?

Die einsatzführende Dienststelle trug mit ihrem Einsatzkonzept dem geschilderten Szenario Rechnung, indem sie vor, während und nach der Versammlung neben Beamtinnen und Beamten der zuständigen Fachdienststelle weitere geschulte Mitarbeitende einsetzte, die in der Lage sind, Symbolik und Äußerungen zu verstehen und zu bewerten.

Zudem wurden alle nichtdeutschen Redebeiträge im Vorfeld mit dem Versammlungsleitenden besprochen. Während der Versammlung wiederholten die Redner die geäußerten nichtdeutschen Koranverse und Bittgebete über akustische Hilfsmittel und übersetzten diese ins Deutsche.

7. Welche Gruppierungen haben zu der Versammlung aufgerufen?

Eine namentlich bekannte Privatperson zeigte die Versammlung bei der Versammlungsbehörde der PD Hannover an. Die Organisationen „Generation Islam“ und „Realität Islam“ haben auf Social Media, z. B. Instagram, für die Veranstaltung geworben.

8. Welche Verbindungen und personellen Überschneidungen gibt es gegebenenfalls zwischen den Gruppen „Generation Islam“, „Realität Islam“ und „Muslim Interaktiv“?

Die Gruppierungen sind nach hiesiger Bewertung dem islamistischen Spektrum zuzuordnen.

Aufgrund fehlender organisatorischer Strukturen der Gruppierungen in Niedersachsen sind diese aktuell keine Beobachtungsobjekte des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. Insoweit liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Verbindungen und personellen Überschneidungen vor.

Dem Verfassungsschutzbericht 2023 aus Hamburg, Seiten 27 bis 28, kann entnommen werden, dass es dort Bezüge und Überschneidungen von „Muslim Interaktiv“ zu weiteren HuT-nahen Gruppierungen gibt. So weisen die von „Muslim Interaktiv“ aufgegriffenen Themen sowie der Sprachgebrauch deutliche Parallelen zu informellen Netzwerken wie „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI) auf, die ebenfalls dem ideologischen Umfeld der HuT zugerechnet werden.

Konkrete Hinweise auf Verbindungen bzw. personelle Überschneidungen zwischen den o. g. Gruppen in Niedersachsen liegen derzeit nicht vor.

Vorliegende Erkenntnisse anderer Länder bedürften zunächst einer Freigabe durch die betroffenen Verfassungsschutzbehörden und können im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden.

9. Hat sich „Muslim Interaktiv“ an der Demonstration beteiligt oder dazu aufgerufen? Falls ja, hält die Landesregierung weiterhin an der am 17. Mai 2024 in der 41. Plenarsitzung auf eine Dringliche Anfrage der Fraktion der AfD⁵ geäußerten Einschätzung fest, dass ihr keine Aktivitäten der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ in Niedersachsen bekannt seien?

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Erkenntnisse anderer Länder bedürften zunächst einer Freigabe durch die betroffenen Verfassungsschutzbehörden und können im Rahmen einer öffentlich einsehbaren Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden.

10. Sind der Landesregierung inzwischen (gegebenenfalls weitere) Aktivitäten der unter Frage 5 genannten Gruppierungen bekannt geworden? Falls ja, wird um eine konkrete Darstellung der Aktivitäten und Anhängerschaft gebeten.

In Frage 5 werden keine Gruppierungen genannt. Die Beantwortung der Frage bezieht sich deshalb auf die in Frage 8 genannten Gruppierungen, die vermutlich gemeint waren.

Dem Niedersächsischen Verfassungsschutz liegt ein Hinweis vor, dass in der Zeit vom 13.11. bis 23.11.2023 in der Innenstadt von Hannover an verschiedenen Standorten ein Flugblatt verteilt werden sollte, das der Gruppierung „Realität Islam“ zuzurechnen ist.

⁵ Drs. 19/4261

Darüber hinaus ist bekannt, dass in einem Briefkasten an einem Wohnobjekt in Hannover-Döhren am 22.03.2024 der gleiche Flyer vorgefunden wurde.

11. Welche konkreten Änderungspläne hat die Landesregierung im Hinblick auf eine beabsichtigte „Schärfung“ des Versammlungsgesetzes und Strafrechts, und auf welchem Wege will sie letzteres voranbringen?

Die rechtlichen Möglichkeiten des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes zur Beschränkung oder zum Verbot von Versammlungen haben sich bislang grundsätzlich bewährt. Nichtsdestotrotz beobachtet die Landesregierung das Versammlungsgeschehen weiterhin sehr genau und prüft kontinuierlich, ob sich daraus gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 12 verwiesen.

12. Welchen Inhalts waren die diesbezüglichen (Frage 11) Gespräche während der Innenministerkonferenz, und welches Ergebnis wurde gegebenenfalls erzielt?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat zu der Thematik „Islamistische Gefährdungen unserer Demokratie entschlossen bekämpfen“ in der Sommer-IMK vom 19.06. bis 21.06.2024 beraten und diesbezüglich umfangreiche Beschlüsse gefasst.

Dabei stellt die IMK u. a. fest, dass das martialische öffentliche Auftreten von Islamisten auf Versammlungen und das aggressive Eintreten für einen Gottesstaat bzw. ein Kalifat, in dem die Scharia das Grundgesetz ersetzt, absolut inakzeptabel sind und auf viele Menschen einschüchternd und bedrohlich wirken. Zugleich wurde festgestellt, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei wenig Handhabe im Umgang mit solchen Versammlungen haben, solange keine Strafvorschriften verletzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die IMK das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um Prüfung gebeten, welche Anpassungen im StGB in diesem Zusammenhang gegebenenfalls vorgenommen werden könnten. Insbesondere wurde um Prüfung einer Ergänzung bzw. Erweiterung der Anwendungsbereiche von § 90 a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und § 130 StGB (Volksverhetzung) gebeten.

13. Welche Haltung hat die Landesregierung zu dem von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft geforderten Verbot der Gruppierung „Generation Islam“?

Ein vereinsrechtliches Verbotverfahren muss sich an den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) bemessen.

Die Zuständigkeit als Verbotsbehörde ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 2 VereinsG. Danach sind die Länder für Vereine und Teilvereine zuständig, wenn sich deren erkennbare Organisation und Tätigkeiten auf das Gebiet eines Landes beschränken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG). Eine Zuständigkeit des Bundes ergibt sich, wenn sich die Organisation oder Tätigkeit des betreffenden Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG).

Der Verein „Generation Islam“ ist schwerpunktmäßig in anderen Ländern und bundesweit tätig. Bewertungen im Hinblick auf eine Prüfung erforderlicher Maßnahmen obliegen damit nicht dem Land Niedersachsen.

Im Übrigen prüfen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden kontinuierlich, ob die verbotene „Hizb ut-Tahrir“ oder ihr nahestehende Gruppierungen Aktivitäten in Niedersachsen entfalten.

14. Kann die Landesregierung bestätigen, dass „Generation Islam“ nach Einschätzung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eine Nachfolgeorganisation der 2003 verbotenen Hizb ut-Tahrir-Organisation ist? Falls ja, aus welchen Gründen wurde „Generation Islam“ als Nachfolgeorganisation nicht ebenfalls verboten oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 8 und 13 verwiesen.